

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**... Strafrechtsänderungsgesetz — Strafaussetzung zur Bewährung —
(... StrÄndG)
— Drucksachen 10/1116, 10/4391 —**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 67 Abs. 6 StGB)

In Artikel 1 Nr. 15 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung

Der neue § 67 Abs. 6 StGB, der keinen Fall der Strafaussetzung zur Bewährung betrifft, ist rechtspolitisch verfehlt. Das Ziel der Prüfungsempfehlung des Bundesrates, „ungerechtfertigte Vergünstigungen für Wiederholungstäter zu vermeiden“, wird mit dem Gesetzesbeschluß nicht erreicht. Die Vorschrift sieht weiterhin vor, daß der Täter mit dem bloßen Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bis auf das letzte Drittel Freiheitsstrafen miterleidet, die er in anderer Sache verwirkt hat (Abkehr vom Grundsatz der Verfahrenseinheit) und die aus irgendeinem Grund (z. B. weil sie vor der neuen Straftat zur Bewährung ausgesetzt waren oder weil sich der Täter der Strafvollstreckung durch Flucht oder einen Ausbruch aus der Haft entzogen hat) noch nicht vollstreckt sind.

Die Gesetzesbestimmung ist in sich inkonsequent und nicht mit anderen Regelungen abgestimmt. Von ihrem Ausgangspunkt aus, wonach eine Verpflichtung des Staates zur Anrechnung von Freiheitsentziehungen bestehe, die anderen Zwecken als dem Schuldausgleich dienen, ist es nicht folgerichtig, daß sie sich auf die beiden Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB beschränkt. Auch die einstweilige Unterbringung, die Unterbringung nach den Landesgesetzen oder die Sicherungsverwahrung dienen nicht dem Schuldausgleich. Die Inkonsequenz führt zu Spannungen, die die Anwendung des Gesetzes erschweren. Die Rückwirkungen auf andere Regelungen, die sich mit der Anrechnung von Freiheitsentziehung befassen (z. B. § 51 StGB), oder auf die Vorschriften über die Entschädigung, die für Freiheitsentziehungen geleistet wird (StrEG), sind nicht überschaubar.

Die Vorschrift ist nicht praktikabel. Es gibt kein sicheres Mittel, zwei oder mehr getrennte Verfahren, an denen auch verschiedene Vollstreckungsbehörden (evtl. sogar in verschiedenen Bundesländern) beteiligt sein können, zuverlässig zusammenzuführen. Dies zeigen die Erfahrungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung immer wieder. Die praktischen Schwierigkeiten können dort hingenommen werden, weil Fehler nur zu einem ungerechtfertigten Straferlaß führen können; im Falle des § 67 Abs. 6 StGB führen sie dagegen umgekehrt zu unrechtmäßiger Haft,

für die dann vom Staat Entschädigung geleistet werden muß.

Mit der Verweisung auf § 67 Abs. 1 bis 3 StGB wird auch die Vollstreckungsreihenfolge gesetzlich geregelt. Ein Bedürfnis hierfür hat sich nicht ergeben. Während eine Änderung in der Sache nicht eintritt (vgl. § 44 a Abs. 1 Satz 2 StVollstrO), ist das jetzt anzuwendende Verfahren schwerfällig, führt zu einer Einschaltung der Gerichte, wo dies nicht notwendig ist, und kann unnötige Hin- und Herverlegungen der Verurteilten zur Folge haben. Die bisherige Regelung, wonach die Reihenfolge der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde festgelegt wurde, hat sich bewährt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist von den Verurteilten nur selten angefochten worden. Nur in diesen seltenen Fällen war es erforderlich, das Gericht einzuschalten (§ 23 EGGVG).

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 454 b Abs. 2 StPO)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 454 b Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

„Dies gilt nicht für Strafrechte, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene und im Gesetzgebungsverfahren unumstrittene Regelung ist in die endgültige Fassung des Gesetzesbeschlusses zu übernehmen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 a — neu — (§ 455 Abs. 4 StPO), Nr. 6 a — neu — (§ 462 Abs. 3 Satz 2 StPO),

Artikel 5 a — neu — (Artikel 6 EGWStG)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

„4a. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.“

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

„6a. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

c) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5 a einzufügen:

„Artikel 5 a

Änderung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch . . . , wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 6

Unterbrechung der Strafvollstreckung im Krankheitsfall

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird.

§ 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.“

Begründung

Die Streichung der im Regierungsentwurf enthaltenen und auch vom Bundesrat gebilligten Vorschriften durch den Bundestag ist nicht sachgerecht.

a) Die Aufnahme der Strafunterbrechung aus Gesundheitsgründen in die Strafprozeßordnung ist aus rechtssystematischen Gründen angezeigt. Nach der Übernahme des § 43 StVollstrO in die Strafprozeßordnung (§ 454 d Abs. 2 StPO) bliebe sonst nur dieser Unterbrechungstatbestand, dem große praktische Bedeutung zukommt, ohne gesetzliche Regelung.

b) Daß das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung eines Instanzgerichts, durch die die Unterbrechung einer laufenden Strafvollstreckung angeordnet wird, aufschiebende Wirkung haben muß, liegt wie in den Fällen des § 454 Abs. 2 Satz 2 StPO auf der Hand. Die Situation des Verurteilten wird

durch diese Regelung nicht verschlechtert; auch nach dem geltenden Recht mußte der Verurteilte bis zur Entscheidung eines Obergerichts (Oberlandesgericht, das nach § 23 EGGVG angerufen wurde) in Haft bleiben.

- c) Zu Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.

